

Mandanteninformation

Mai 2021

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten bis Juli 2021

| fällig am | betrifft |
|-----------|--|
| 10.05.21 | Künstlersozialkasse |
| 10.05.21 | Umsatzsteuer |
| 10.05.21 | Lohn- und Kirchensteuer |
| 17,95,21 | Gewerbesteuer |
| 27.05.21 | Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag) |
| 10.06.21 | Künstlersozialkasse |
| 10.06.21 | Umsatzsteuer |
| 10.06.21 | Lohn- und Kirchensteuer |
| 28.06.21 | Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag) |
| 10.07.21 | Künstlersozialkasse |
| 12.07.21 | Umsatzsteuer |
| 12.07.21 | Lohn- und Kirchensteuer |
| 28.07.21 | Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag) |

Anmerkung: VerAbgabe Gewerbesteuererklärung (mit Steuerberater) schiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

Ifo-Institut

Branchen bewerten Coronahilfen unterschiedlich

11.05.2021 | Die besonders von der Krise betroffenen Branchen bewerten die Coronahilfen der Bundesregierung unterschiedlich. Das Gastgewerbe findet sie "befriedigend". Die Einzelhändler sind deutlich kritischer. Das geht aus den aktuellen ifo Konjunkturumfragen hervor. Besonders die November- und Dezemberhilfen bewerten die Unternehmen des Gastgewerbes positiv. Etwa 9 von 10 befragten Unternehmen waren berechtigt, sie zu beantragen. Sie wurden auch bei über 80 Prozent der Firmen bereits komplett ausgezahlt. Die Schulnote lag hier bei diesen Firmen bei 2,4. Die Überbrückungshilfe III kann seit Februar 2021 beantragt werden. 50 Prozent der befragten Unternehmen aus Hotellerie und Gastronomie haben dies bereits getan.

Im Einzelhandel dagegen waren nur etwa 5 Prozent der befragten Unternehmen berechtigt, November- und Dezemberhilfen zu beantragen, denn der Großteil der Einzelhändler musste erst kurz vor Weihnachten seine Türen schließen. Trotzdem hatten mehr als 40 Prozent der befragten Unternehmer nach eigener Einschätzung Hilfsbedarf.

Dies schlägt sich in den Bewertungen der Hilfen nieder. Sie erzielten eine Schulnote von nur 4,6. Die spätere Überbrückungshilfe III kam hier auf eine Schulnote von 4,3.

Bundesrat

Grunderwerbsteuer: Maßnahmen gegen Share Deals

07.05.2021 | Die sogenannten Share Deals, mit denen Immobilieninvestoren bislang die Grunderwerbsteuer umgehen konnten, werden erschwert: Nach dem Bundestag hat am 7. Mai 2021 auch der Bundesrat einem entsprechenden Gesetz zugestimmt.

Im Fokus stehen missbräuchliche Steuergestaltungen insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen, bei denen bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert

werden, um die Grundsteuer zu umgehen: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 Prozent sein muss. Häufig werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet. Hierdurch entstehen den Ländern erhebliche Steuerausfälle.

Anteilsgrenze künftig bei 90 Prozent

Um solche Share Deals einzudämmen, senkt der Bundestag die bisherige 95-Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen des Grundsteuergesetzes auf 90 Prozent ab. Zudem führt er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften ein und verlängert die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre.

Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die sogenannte Vorbehaltsfrist wird auf 15 Jahre verlängert.

Damit das Gesetz wie geplant am 1. Juli 2021 in Kraft treten kann, muss es vom Bundespräsidenten unterzeichnet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

FG Münster

Keine Hinzuschätzung bei geringfügigen Mängeln der Kassenführung

19.04.2021 | Geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs rechtfertigen keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat.

Die Klägerin betreibt einen Imbiss, dessen Gewinn sie in den Streitjahren 2012 bis 2014 durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die erklärten Gewinne betragen für die Streitjahre jeweils rund 30.000 Euro. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse, für die sie die täglichen Bonrollen aufbewahrte.

Betriebsprüfung: Verdreifachung der erklärten Gewinne

Im Rahmen einer Betriebsprüfung führte der Prüfer zunächst Geldverkehrsrechnungen durch, die lediglich geringfügige Unterdeckungen ergaben. Ferner stellte er fest, dass die Klägerin während des dreijährigen Prüfungszeitraums an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst hatte. In der Gesamtsumme beliefen sich die nicht enthaltenen Beträge auf knapp 100 Euro. Darüber hinaus wurden an neun weiteren Tagen Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet in der Kasse verbucht. Aus diesen Gründen seien die Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß und es bestehe eine Schätzungsbefugnis. Dies führte im Ergebnis in etwa zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Gericht begrenzt Hinzuschätzungen auf knapp 100 Euro

Das FG Münster hat der Klage weitgehend stattgegeben (Urteil vom 9. März 2021 (Az. 1 K 3085/17 E,G,U)). Es hat die Hinzuschätzungen auf die in der Kasse nicht erklärten Beträge von knapp 100 Euro begrenzt. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Kassenführungsmängel führten nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Klägerin insgesamt verworfen werden könnten. Dies ergebe sich zum einen aus der geringen Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen und zum anderen aus der geringen Gewinnauswirkung von weniger als 100 Euro.

Corona-Pandemie

KfW-Sonderprogramm bis Jahresende verlängert und angepaßt

25.03.2021 | Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm bis zum 31. Dezember 2021 und erhöhen zum 1. April 2021 die Kreditobergrenzen. Dies haben die Bundesminister Scholz und Altmaier heute bekanntgegeben.

Das KfW-Sonderprogramm ist am 23. März 2020 gestartet und hat in einem Jahr Unternehmensfinanzierungen in Höhe von insgesamt 49 Milliarden Euro zur Abfederung der Corona-Krise vergeben, vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen, so die Minister.

Die Änderungen im Überblick:

1. KfW-Sonderprogramm inklusive des KfW-Schnellkredits wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert; bislang war es bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2. Im KfW-Sonderprogramm stehen Unternehmen künftig deutlich höhere maximale Kreditbeträge für Kleinbeihilfen zur Verfügung.

Im **KfW-Schnellkredit** betragen die Kreditobergrenzen künftig

- für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. Euro (bisher 800.000 Euro),
- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. Euro (bisher 500.000 Euro),
- für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 675.000 Euro (bisher 300.000 Euro).

Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.

Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als 6 Jahren werden die Kreditobergrenze von bisher 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro erhöht.

3. Die Maßnahmen werden von der KfW zum 1. April 2021 umgesetzt.

Die KfW-Corona-Hilfe steht Unternehmen zur Verfügung, die den Vorgaben des „Temporary Framework“ entsprechend nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren. Eine Finanzierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne tragfähiges Geschäftsmodell ist ausgeschlossen.

Aktuelles

Weniger Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bei Homeoffice

25.04.2021 | Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann regelmäßig eine **Entfernungspauschale** in Höhe von 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wird die erste Tätigkeitsstätte tatsächlich nicht (arbeitstäglich) aufgesucht – z.B. bei vermehrten Arbeitszeiten im Homeoffice –, kommt insoweit auch die Entfernungspauschale **nicht** in Betracht.

Stattdessen kann in den Jahren 2020 und 2021 für die Tage, an denen der Arbeitnehmer ausschließlich in der häuslichen Wohnung tätig ist, die sog. **Homeoffice-Pauschale** (5 Euro/Tag, höchstens 600 Euro/Jahr) als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Tatsächliche Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** (z. B. durch eine ÖPNV-Zeitfahrkarte) können auch dann über die Entfernungspauschale hinaus als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Zeitfahrkarte aufgrund der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte verwendet wird. Eine Aufteilung der entsprechenden Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage ist nicht erforderlich. Dies gilt unabhängig von der Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale.

Arbeitsrecht

Arbeitgeber trägt Betriebsrisiko auch in der Pandemie

01.04.2021 | Die Corona-Pandemie hat im Arbeitsrecht auch ein Schlaglicht auf die Verteilung des Betriebsrisikos geworfen. Hier müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden. Das LAG Düsseldorf (Urteil vom 30.03.2021 - 8 Sa 674/20, PM 9/21) hatte es jetzt mit einem Fall der behördlich angeordneten Betriebsschließung zu tun. Geklagt hatte eine frühere Mitarbeiterin einer Spielhalle. Der Betreiberin und Arbeitgeberin war aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW vom 22.03.2020 der Betrieb der Spielhalle untersagt.

Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund ihres Eintritts in den Ruhestand am 1.5.2020 endete, bezog sie kein Kurzarbeitergeld. Die beklagte Arbeitgeberin hatte für den Zeitraum März und April 2020 staatliche Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro erhalten. Mit ihrer Klage begeht die frühere Mitarbeiterin u.a. Annahmeverzugslohn für 62 ausgefallene Arbeitsstunden im Monat April 2020. Sie meint, dass die Arbeitgeberin auch in der Pandemie das Betriebsrisiko trage. Die Beklagte hingegen vertritt die Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Klägerin gehöre, weil ihr auf Grund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebsschließung die Annahme der Arbeitskraft der Klägerin nicht möglich war.

Das LAG Düsseldorf hat der Klägerin die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von insgesamt 666,19 Euro brutto - bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten - zugesprochen. Dies folge aus § 615 Satz 1 BGB i.V.m. § 615 Satz 3 BGB, weil die Beklagte sich im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung befunden habe. Nach der gesetzlichen Wertung des § 615 Satz 3 BGB trage der Arbeitgeber das Betriebsrisiko.

Dies seien Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirkten und die Fortführung des Betriebs verhinderten. Nach der bisherigen Rechtsprechung erfasse dies auch Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse. Um ein solches Ereignis handele es sich bei der aktuellen Pandemie. Dass die durch die CoronaSchVO bedingte staatliche Schließung dieses Risiko zu Lasten der Spielhalle verwirkliche, ändere daran nichts. Auch eine durch eine Pandemie begründete Betriebsschließung rechne zum Betriebsrisiko i.S.v. § 615 Satz 3 BGB.

Es sei mangels klarer Abgrenzbarkeit nicht darauf abzustellen, ob diese Schließung eine gesamte Branche, die zunächst als solche abzugrenzen wäre, oder nur einzelne Betriebe dieser Branche, ggfs. bundesweit, nur in einzelnen Ländern oder aber örtlich begrenzt erfasse. Deshalb könne nicht auf die Reichweite des behördlichen Verbots abgestellt werden. Ein Fall, in dem die Klägerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggfs. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehöre, sei nicht gegeben gewesen. Das LAG hat die Revision zugelassen.

Quelle: [Prof. Dr. Markus Stoffels](#), veröffentlicht am 01.04.2021

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

Kiener, Ege und Schirling – Steuerberater Partnerschaft mbB

Heerstraße 44, 78628 Rottweil

Telefon: +49 (0) 741 / 2801 – 0 / Fax: +49 (0) 741 / 2801 – 28

E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de

Rudolf-Diesel-Straße 14, 78532 Tuttlingen

Telefon: +49 (0) 7461 / 4182 / Fax: +49 (0) 7461 / 77951

E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de